



Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 24.6.2020
Nr. 26

INHALT

- 1. Sitzung des Beirats für Soziales und Seniorenfragen
- 1. Sitzung des Schul- und Kulturausschusses
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an
- Vollzug der Jagdgesetze; Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung
- Einwohnerzahlen des Landkreises Augsburg, Bevölkerungsstand am 31.12.2019

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg; Tel. 0821 3102-2358
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 - 17.30 Uhr

1. Sitzung des Beirats für Soziales und Seniorenfragen

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 29.06.2020 um 14:30 Uhr
im Landratsamt Augsburg, Großer
Sitzungssaal 184, 1. Stock**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Vorstellung des Tätigkeitsbereichs des Fachbereichs 41 – Soziale Leistungen - und aktueller Bericht
- 2 Hilfe für Opfer häuslicher Gewalt;
Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 02.05.2020
- 3 Vorstellung des Tätigkeitsbereichs Fachbereich 40 – Soziales Betreuungswesen und Seniorenfragen - anhand des Jahresberichts 2019
- 4 Vorstellung der Ergebnisse der Fortschreibung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzept
- 5 Vorstellung der Maßnahmen des Landkreises zum Seniorenpolitischen Gesamtkonzept
- 6 Vorstellung der Empfehlung des Landkreises an andere Akteure zum Seniorenpolitischen Gesamtkonzept
- 7 Verschiedenes
- 8 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 2.6.2020

1. Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 29.06.2020 um 09:00 Uhr
im Landratsamt Augsburg, Großer
Sitzungssaal 184, 1. Stock**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Fortschreibung Schulbedarfsplanung Landkreis Augsburg, Schulgutachten
- 2 FOS/BOS Neusäß;
Schulprofil Inklusion
- 3 Leonhard-Wagner-Gymnasium Schwabmünchen;
Angliederung Sozialwissenschaftliches Gymnasium
- 4 Leonhard-Wagner-Schulen Schwabmünchen,
Schulschwimmbad;
Zuschuss Landkreis Augsburg
- 5 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Mehrkosten Corona an Landkreisschulen
- 6 Digitale Bildungsregion;
IT-Unterstützung an Grund- und Mittelschulen im Landkreis Augsburg
- 7 Kreisjugendheim Landrat-Dr.-Wiesenthal-Haus;
Preisanpassungen Schulandheim
- 8 Neufassung der Richtlinien des Landkreises Augsburg zur Förderung der Denkmalpflege
- 9 Schreibwettbewerb an den Schulen des Landkreises;
Themenwahl 2021
- 10 Verschiedenes
- 11 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 16.6.2020

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Firma

**Wohnungsbau GmbH für den Landkreis Augsburg
Am Hopfengarten 6
86391 Stadtbergen**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **17.06.2020 Az.Nr. 1-1036-2020-BA-110** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für die Errichtung von Balkonen mit Glasüberdachung an die bestehenden Mehrfamilienhäuser auf dem Grundstück Fl. Nr. 446/5 der Gemarkung Stadtbergen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 17.06.2020 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.
2. Von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO werden folgende Abweichungen zugelassen:
 - 2.1 Die Tiefe der Abstandsfläche vor der südlichen fiktiven Außenwand des mittleren Balkons darf auf einer Länge von ca. 1 m zum Grundstück Flur-Nr. 446 der Gemarkung Stadtbergen ca. 8,70 m - 8,80 m anstelle der erforderlichen 8,805 m betragen.
 - 2.2 Die Tiefe der Abstandsfläche vor der südlichen fiktiven Außenwand des östlichen Balkons mit einer Länge von 3,08 m darf zum Grundstück Flur-Nr. 446 der Gemarkung Stadtbergen ca. 6,80 m - 7,40 m anstelle der erforderlichen 8,825 m betragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43 ,
86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg,

Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 17.6.2020

**Vollzug der Jagdgesetze;
Verwendung von Schalldämpfern
zur Jagdausübung**

Das Landratsamt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung in allen Jagdrevieren einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen im Landkreis Augsburg zu verwenden.
2. Ferner wird es den Jagdscheinhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Augsburg in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG innerhalb ganz Bayerns gestattet, bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen zu verwenden.
3. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das jagdrechtliche Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern ist in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG geregelt. Von diesem Verbot können gem. Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG Ausnahmen zugelassen werden.

Durch den Schussknall bei der Jagdausübung können gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Hörvermögen ausgelöst werden. Gehörschutz am Ohr ist nicht für alle Jäger und Jagdarten geeig-

net. Außerdem wird dadurch das Problem der Umweltbelastungen (Treiber, Hundeführer, Hunde, Anwohner, Erholungsverkehr etc.) nicht reduziert. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, verringert. Der Schussknall wird hierbei nicht völlig, aber um 20 bis 30 Dezibel verringert. Durch diese Reduzierung wird eine für den Gesundheitsschutz entscheidende Lärmschwelle unterschritten. Aus diesem Grund wurden bereits in der Vergangenheit Einzelanträge auf Ausnahmen von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG zugelassen.

Am 20.02.2020 sind die Änderungen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes (3. WaffRÄndG) bezogen auf den Umgang mit Schalldämpfern im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens in Kraft getreten. Durch den neu eingefügten § 13 Abs. 9 WaffG werden Schalldämpfer Langwaffen gleichgestellt. Dadurch wird es Jägern ermöglicht, bei Vorliegen der weiteren in § 13 WaffG genannten Voraussetzungen Schalldämpfer ohne (gesonderte) Erlaubnis zu erwerben, ohne Nachweis eines Bedürfnisses zu besitzen und ohne gesonderte Erlaubnis Schalldämpfer zur befugten Jagdausübung zu führen und im Rahmen der befugten Jagdausübung und des Übungsschießens mit Jagdwaffen, an denen Schalldämpfer angebracht sind, zu schießen. Die Regelungen finden ausschließlich Anwendung auf für die Jagd zugelassene Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Damit entfällt das Erfordernis eines Voreintrags in die Waffenbesitzkarte für den Erwerb eines Schalldämpfers.

Infolge der Änderung des Waffengesetzes sind zahlreiche Anträge von Jägern auf eine Ausnahme von Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern zu erwarten. In Anbetracht des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sind diese Anträge zu genehmigen. Um eine einheitliche Regelung zu gewährleisten sowie eine Entlastung der Verwaltung zu erreichen, wird die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern mit der vorliegenden Allgemeinverfügung geregelt.

II.

1. Das Landratsamt Augsburg ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG sind erfüllt (Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG). Im Rahmen der Ausnahmeentscheidung ist das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu berücksichtigen. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, deutlich verringert. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist die Ausnahme im Rahmen einer verfassungskonformen Anwendung der jagdrechtlichen Vorschriften daher zu erteilen.

3. Die Einschränkung des Verbots gilt nach Ziff. 1 für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Augsburg. Die unter I. genannten Gründe des Gesundheitsschutzes machen eine Einschränkung des Verbots für alle zur Jagdausübung berechtigten Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz in allen Jagdrevieren gleichermaßen erforderlich.

4. In Einschränkung des Verbots wird gleichzeitig nach Nr. 2 für alle Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Augsburg eine Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens innerhalb ganz Bayerns erteilt. Gehen diese Personen in Bayern außerhalb des Landkreises Augsburg zur Jagd und ist in diesem Gebiet keine auf das Gebiet dieses Landkreises/ dieser kreisfreien Stadt entsprechende Allgemeinverfügung erlassen, so ist die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern aus den genannten Gründen auch hier erforderlich. Insofern ersetzt Nr. 2 den Erlass von Einzelgenehmigungen, die jedem einzelnen Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Augsburg auf Antrag erteilt werden müsste.

5. Die Ausnahme gilt im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Diese Einschränkung ist entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 9 Satz 2 WaffG vorzunehmen. Das bedeutet, dass die Ausnahme für Schalldämpfer i. V. m. Langwaffen für Munition mit Randfeuerzündung nicht im Wege einer jagdrechtlichen Allgemeinverfügung erteilt werden kann.

6. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Nr. 3 soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise gesetzliche Änderungen, reagiert werden kann.

7. Nr. 4 der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

8. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Schamberger
Leiter des Geschäftsbereichs Umweltrecht

Augsburg, 17.6.2020

Einwohnerzahlen des Landkreises Augsburg, Bevölkerungsstand am 31.12.2019

beigelegt erhalten Sie ein Verzeichnis der Gemeinden Ihres Landkreises mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2019.

Bei der Bekanntgabe bitten wir hervorzuheben, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2019 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2020 (GVBl. S. 270), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2021 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Weiterhin können die Einwohnerzahlen regelmäßig auf unser Datenbank Genesis Online unter folgendem Link https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?sequenz=TabelleErgebnis&selectionname=12411-009r&zeitscheiben=1®ionalmerkmal=GEMEIN®ionalschlüssel=* (kopieren Sie diesen Link bitte in die Browserzeile, falls der direkte Aufruf nicht funktioniert) abgerufen werden.

Siehe Anlage

Augsburg, 18.6.2020

Martin Sailer
Landrat

Bevölkerungsstand am 31.12.2019

09772000	Landkreis Augsburg	Schwaben
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09772111	Adelsried	2 379
09772114	Allmannshofen	936
09772115	Altenmünster	4 211
09772117	Aystetten	2 940
09772121	Biberbach, M	3 534
09772125	Bobingen, St	17 307
09772126	Bonstetten	1 462
09772130	Diedorf, M	10 521
09772131	Dinkelscherben, M	6 412
09772134	Ehingen	1 110
09772136	Ellgau	1 156
09772137	Emersacker	1 425
09772141	Fischach, M	4 856
09772145	Gablingen	4 733
09772147	Gersthofen, St	22 451
09772148	Gessertshausen	4 362
09772149	Graben	4 056
09772151	Großaitingen	5 192
09772156	Heretsried	1 008
09772157	Hiltensfingen	1 580
09772159	Horgau	2 889
09772160	Kleinaitingen	1 295
09772162	Klosterlechfeld	2 960
09772163	Königsbrunn, St	28 059
09772166	Kühlenthal	823
09772167	Kutzenhausen	2 498
09772168	Langenneufnach	1 766
09772170	Langerringen	3 909
09772171	Langweid a.Lech	8 256
09772177	Meitingen, M	11 727

...

09772178	Mickhausen	1 438
09772179	Mittelneufnach	1 027
09772184	Neusäß, St	22 335
09772185	Nordendorf	2 479
09772186	Oberottmarshausen	1 737
09772197	Scherstetten	1 047
09772200	Schwabmünchen, St	14 312
09772202	Stadtbergen, St.	15 096
09772207	Thierhaupten, M	4 043
09772209	Untermeitingen	6 990
09772211	Ustersbach	1 164
09772214	Walkertshofen	1 092
09772215	Wehringen	2 961
09772216	Welden, M	3 853
09772217	Westendorf	1 645
09772223	Zusmarshausen, M	6 436
	zusammen	253 468